

Wie kommen Sie leichter und schneller zu Ihrem Geld?

Tatsächlich scheint im Baugewerbe das „Tal der Tränen“ inzwischen durchschritten zu sein und es geht langsam wieder aufwärts. Die Auftragslage wird allgemein als zufriedenstellend bezeichnet. Doch was nutzt dem Handwerker der schönste Auftrag, wenn er nach Fertigstellung seinen Werklohn nicht erhält? Geradezu sträflich vernachlässigt wird im Allgemeinen von den Handwerksbetrieben die „Abnahme“ ihrer Werkleistungen.

Um die Wichtigkeit der Abnahme zu verdeutlichen, möchte ich kurz darstellen, wie der Gesetzgeber die Handwerkerleistungen sieht. Die folgenden Überlegungen zur Abnahme gelten im übrigen unabhängig davon, ob die VOB/B vereinbart wurde oder nicht.

- Grundlage für jeglichen Werklohnanspruch des Unternehmers ist der ihm erteilte Auftrag. Hierdurch wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.
- Diese Vergütung wird jedoch erst fällig durch die Abnahme des Werkes (§ 641 BGB). Ohne Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber erhält also der Unternehmer kein Geld!

Die Wichtigkeit dieser Abnahme ist also gar nicht zu überschätzen. Folge ist nämlich, dass der Handwerker für seine Arbeit kein Geld erhält so lange er dem Gericht nicht nachweisen kann, dass der Auftraggeber dieses Werk auch abgenommen hat. Zwar versuchen die Gerichte gelegentlich dem Handwerker zu helfen und sprechen von einer „konkludenten“ Abnahme, beispielsweise dadurch, dass der Auftraggeber das Werk inzwischen benutzt oder aber innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach Übersendung der Schlussrechnung keine Einwendungen erhoben hat oder ähnliches. Festzustellen bleibt aber, dass dieses lediglich eine Hilfskonstruktion ist, die vom Besteller sehr leicht zerstört werden kann. Beispielsweise bedarf es nur einer Mängelrüge vor oder kurz nach Absendung der Schlussrechnung und schon ist die Abnahmefiktion dahin. Wenn nun in einem Prozeß der Handwerker nicht beweisen kann, dass sein Werk völlig mangelfrei ist (der Auftraggeber kann auch im Prozeß mit immer wieder neuen Mängelbehauptungen auftrumpfen), verliert er seine Werklohnklage, muss zunächst alle Kosten tragen und auch die gerügten Mängel (und zwar alle!) beseitigen. Erst hiernach kann er dann einen neuen Prozeß anstreben mit wieder genau dem selben Risiko. Außerdem läuft er Gefahr, dass auf Grund der Länge eines solchen Prozesses seine Werklohnforderung inzwischen verjährt.

Hieraus wird deutlich, dass die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber genau so wichtig ist wie der Auftrag. Wenn man sich vor Augen führt, welche Anstrengungen jeder Betrieb unternimmt, um Aufträge hereinzuholen und neue Kunden zu akquirieren und wie wenig Wert er darauf legt, die für ihn genau so wichtige „Abnahme“ durch den Auftraggeber zu erhalten, so ist dieses mehr als verwunderlich.

Es ist deshalb jedem Betrieb zu empfehlen, jedem Baustellenteam einen Abnahmeblock mitzugeben und dem Teamleiter dringend ans Herz zu legen, bei Abschluss seiner Arbeiten die Abnahme mit dem Auftraggeber vorzunehmen und unterschreiben zu lassen. Ein solches Abnahmeprotokoll könnte etwa wie folgt gestaltet sein:

Abnahmeprotokoll

Bauvorhaben

Firma

- *Auftragnehmer* -

Herr

- *Bauherr* -

Bauvertrag vom einschl. aller Nachträge

Gewerk.....

Bauvorhaben.....

Der Bauherr nimmt hiermit das obige Gewerk des Auftragnehmers ab.

Bezüglich folgender Mängel erklärt der Auftragnehmer, diese bis zum nachzubessern:

.....
.....
.....

....., *den*

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Mit einem solchen Abnahmeprotokoll zusammen mit einem schriftlichen Werkvertrag und schriftlichen Zusatzaufträgen steigen ihre Chancen, nach Fertigstellung ihrer Arbeiten auch ihr Geld zu bekommen, ganz erheblich.

(veröffentlicht in „Wirtschaft aktuell“ Nr. 44 Ausgabe IV/06)